

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Referat III C 5
Referat III B 2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 2. März 2022

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail: BUERO-IIIC5@bmwi.bund.de, BUERO-IIIB2@bmwi.bund.de

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für ein Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können. Unsere Anmerkungen finden Sie im Folgenden:

Nach dem geplanten § 60 Abs. 1a Satz 1 EEG 2021 soll die EEG-Umlage für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 0 ct/kWh betragen. Nach der Formulierung soll die EEG-Umlage nur für einen bestimmten Zeitraum abgesenkt werden. Dadurch bleiben Unsicherheiten für die Antragsteller auf Besondere Ausgleichsregelung im Hinblick auf die Zeit nach dem 31.12.2022. Daher regen wir an, den § 60a Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 so umzuformulieren, dass die EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 auf 0 ct/kWh abgesenkt wird. Da der gesamte § 60 EEG 2021 voraussichtlich mit der geplanten großen EEG-Novelle mit Wirkung zum 01.01.2023 wegfällt, wäre die Wirkung der von uns vorgeschlagenen Änderung die Gleiche, wie vom Gesetzgeber intendiert, jedoch schafft sie mehr Klarheit für die Betroffenen.

Die geplante Änderung des § 3 Nr. 44a EEG 2021 wird in der Gesetzesbegründung mit Berechnungsschwierigkeiten und etwaigen Verzerrungen bei der Ermittlung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung begründet. Nach unserem Verständnis zutreffend kann es sich dabei nur

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 02.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

um den eher theoretischen Fall handeln, dass ein Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung zum 30.09.2022 nach § 66 Abs. 3 EEG 2021 abgegeben wird (z.B. Neugründung). Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich.

Abschließend haben wir uns noch gefragt, wie sich die EEG-Umlage-Belastung bei stromkostenintensiven Unternehmen im Kalenderjahr 2022 in folgenden Fällen berechnet:

- Das nach § 64 EEG 2021 begünstigte Unternehmen hat bis zum 30.06.2022 weniger als 1 GWh Strom selbst verbraucht. Nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wird die EEG-Umlage bis einschließlich 1 GWh nicht begrenzt (Selbstbehalt). Da jedoch die volle EEG-Umlage nach dem 01.07.2022 0 ct/kWh beträgt, entfällt u.E. auch für ein solches Unternehmen die EEG-Umlage-Belastung ab dem 01.07.2022.
- § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 regelt, dass ein Mindestbetrag an EEG-Umlage zu zahlen ist. Dieser beträgt in Abhängigkeit von der Branchenzuordnung 0,05 ct/kWh bzw. 0,1 ct/kWh. Es stellt sich die Frage, ob für die Überprüfung, ob der Mindestbetrag nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 zur Anwendung kommt, auch die Strommengen heranzuziehen sind, die nach dem 30.06.2022 an den begünstigten Abnahmestellen selbst verbraucht wurden. Unseres Erachtens bedarf es hierfür noch Übergangsregelungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP
Fachreferentin